Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH
Schwalbenstraße 1
68309 Mannheim
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Jugendwohngemeinschaft Leimen
Tinqueux-Allee 25 II (Anbau)
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Jugendwohngemeinschaft für
Unbegleitete volljährige Ausländer
in Leimen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst
1 Gruppen mit 4 Plätzen in Jugendwohngemeinschaft:

- Tinqueux-Allee 25 II (Anbau), 69181 Leimen

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (S 6 Abs. 2 a RV)
2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

In Form folgender gruppenbezogener Leistungen:

Erhöhte Pädagogische Begleitung und Erlebnispädagogische Angebote

3. Zusammenarbeit [Kontakte (S 6 Abs. 2b RV)
4. Hilfe- und Erziehungsplanung /Fachdienst (S 6 Abs. 2c RV)
5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)
6. Regieleistungen (S 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es sind keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung je Gruppe

(1) Personelle Ausstattung

1.	Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung (1:3)	1,33 VK
2.	Ergänzende Leistungen	0,23 VK
3.	Hilfe- und Erziehungsplanung I Fachdienst (1:28)	0,14 VK
4.	Regieleistungen	
	Leitung (1:30)	0,13 VK
	Verwaltung (1:40)	0,10 VK
	Hauswirtschaft/ Haustechnik (1:25)	0,16 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Anbau in Tinqueux-Allee 25 II, 69181 Leimen

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zielsetzung ist die Verselbständigung der jungen Menschen und deren größtmögliche Eingliederung in den Sozialraum unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen.

Die Jugendwohngemeinschaft soll die Vorteile einer Wohngruppe mit den Vorteilen des Betreuten Wohnens verbinden. Demzufolge entfallen die nächtliche Aufsicht und die Betreuung am frühen Morgen. In der Gestaltung der Tagesstruktur gibt es flexiblere Betreuungszeiten mit mehr Raum für Individualität. Gleichzeitig bietet die dafür vorgesehene Wohnung nicht nur ausreichend Platz für Wohnen und klientenzentrierte Betreuung, sondern darüber hinaus auch Raum für ein gemeinschaftliches Leben mit gemeinsamem Kochen, Spielen, Reden etc.

Die regelmäßige Betreuung beinhaltet vorrangig den Aufbau/ Erhalt der psychischen Stabilität sowie die Organisation des Tagesablaufs und die Entwicklung beruflicher oder schulischer Perspektiven.

Weitere Ziele der Hilfe sind die Integration in Gemeinschaften des umliegenden Sozialraumes (z.B. Beitritt in Vereine), sonstige Freizeitgestaltung, Konfliktberatung, finanzielle Haushaltsführung, Begleitung bei Behördenkontakten, Partner*innenprobleme, Umgang mit der Herkunftsfamilie, etc. Neben unseren spezifischen Bemühungen, die jungen Menschen erfolgreich in unsere Gesellschaft zu integrieren, verfolgen wir in der Arbeit mit ihnen folgende Einzelziele:

- Neustrukturierung des Tagesablaufes, um im Alltag mit den sich wiederholen den Aufgaben und Verpflichtungen besser zurecht zu kommen
- Freilegen und Mobilisierung der eigenen Potentiale, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Schulische und/oder berufliche Integration
- Aufbau von Bewältigungsmechanismen im Bereich emotionaler und psychosozialer Kompetenzen
- Soziale Integration im Gemeinwesen
- Entwicklung von an realistischen Zielen orientierten Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Abbau und Vermeidung von Risikoverhalten

Das betreute Jugendwohnen bietet ausreichend Raum für Klärungsgespräche und Auseinandersetzungen mit dem Umfeld und der persönlichen Weltanschauung der uns Anvertrauten.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind männliche unbegleitete Ausländer ab 18 Jahren.

Die Klienten zeigen gewöhnlich einen starken Drang nach Unabhängigkeit und lassen sich aktuell nicht mehr in bestehende Einrichtungen eingliedern. Sie können psychosozial beeinträchtigt sein, sind aber so gefestigt, dass sie öffentliche Ausbildungsstätten oder andere tagesstrukturierende Maßnahmen besuchen können.

Betreut werden Heranwachsende,

- die sowohl aus Altersgründen als auch auf Grund ihres Autonomiestrebens einer Unterbringung in einer Wohngruppe nicht mehr passen. Diesem Klientel bietet die Jugendwohngemeinschaft Tinqueux-Allee 25 II die insbesondere dafür angelegten notwendigen Strukturen zur sozialen Integration, die den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen.
- die seelische Beeinträchtigungen durch traumatische Fluchterlebnisse aus einem Kriegsgebiet aufweisen, sodass die Entwicklung der Heranwachsenden und ihre Eingliederung in die Gesellschaft aller Voraussicht nach beeinträchtigt wird.
- die in einem angemessenen und geschützten Wohn- und Lebensraum eine intensive pädagogische Begleitung zur Entwicklung ihrer Alltagskompetenz, ihrer Persönlichkeit, ihres Selbstbewusstseins, ihrer sozialen Kompetenz sowie des Spracherwerbs der deutschen Sprache erfordern.
- die der Unterstützung im Erlernen eines sozialen Zusammenlebens bedürfen.
- die Unterstützung bei dem regelmäßigen Besuch einer Schule, beim Finden einer Berufs- bzw. Ausbildungsperspektive oder Motivation für ein Praktikum brauchen.
- die Hilfe bei der Strukturierung des Alltags, bei der Haushaltsführung, beim Umgang mit Geld und dem Gestalten von Freizeit benötigen. In Ausnahmefällen werden auch volljährig gewordene Heranwachsende aufgenommen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit folgenden Kriterien:

- Körperlich beeinträchtigte Klienten mit gravierender Auswirkung auf die tägliche Lebensweise oder Menschen mit beeinträchtigter Intelligenz und stark verringerter Fähigkeit, ein unabhängiges und eigenständiges Leben zu führen
- Schwere Persönlichkeitsstörungen und psychische Erkrankungen wie akute Psychosen und Suizidalität
- Manifeste Suchtmittelabhängigkeiten
- Mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung
- Sexuelle Übergriffigkeit
- Massive Neigung zu Gewalttätigkeit
- Selbst- oder Fremdgefährdung

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung einschließlich notwendiger Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
- Sicherstellung der Versorgung
- Unterstützung und Anleitung der jungen Menschen
  - bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Selbstversorgung
  - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation, zur Selbstständigkeit und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
  - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung
  - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
  - bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
  - bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
- soziales Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag,
  - Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
  - Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbständigungsprozess
  - in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Erziehung und Hilfebedarfe
  - erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
  - Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
  - Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
  - allgemeine Unterstützung bei Aufgaben im Rahmen eines Schulbesuchs, einer Berufsvorbereitungsvorbereitungsmaßnahme oder einer Ausbildung
  - Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
  - Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
  - Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
  - Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktischhandwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen

- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Vermittlung externer Hilfen

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

In Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Erhöhte Pädagogische Begleitung und Erlebnispädagogische Angebote

- Gezielte erlebnispädagogische Angebote mit einer zusätzlichen Kraft vor allem an Samstagen außerhalb der Schulferien stärken das Gemeinschafts- und Selbstwertgefühl.
- Erhöhte Präsenz zur Prävention und Schlichtung sozialer Konflikte in der Gruppe
- Mit Elementen aus dem Coolness- und Antiaggressivitätstraining sowie aus der Ermutigungspädagogik werden Fairness, gewaltfreie Konfliktbewältigung sowie Kritikfähigkeit in der Gruppe eingeübt und gestärkt.

Umfang: 7 Stunden pro Woche, entspricht 0,23 VK

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Dazu gehören:

- Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Steuerung der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden in unterschiedlicher Gewichtung vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte

- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- Leistungen der Leitungsfunktionen:
  Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -entwicklung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

- Leistungen der Verwaltung:
  Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

- Leistungen der Hauswirtschaft:
  Instandhaltung, Pflege und Teilbewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Haustechnische Leistungen. I. d. R. nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung, und bei der Hausreinigung.

- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammen-arbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es sind keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die ständige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Leistungen und der damit verbundenen Arbeitsabläufe und Verfahren ist tägliche Aufgabe von allen Mitarbeitenden auf allen Ebenen der pädagogischen Bereiche.

Mit dem vorliegenden Leistungsangebot verpflichtet sich der Träger zu den mit dem örtlichen Träger vereinbarten Qualitätsstandards. Diese sind in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung niedergefasst, welche der Träger mit dem Rhein-Neckar-Kreis getroffen hat. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird regelmäßig fortgeschrieben. Die letzte Aktualisierung ist seit Oktober 2014 wirksam.

Die Qualitätsgrundsätze finden ihre Umsetzung auf den verschiedenen Organisationsebenen und in den Organisationsformen des Trägers. Zu diesen zählen. regelmäßige Teambesprechungen, die kontinuierliche Fachberatung des Teams, Arbeitskreise zu Beteiligungskonzepten und zu Schutzkonzepten, Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiter sowie die Präsenz und Mitwirkung des Trägers in verschiedenen Qualitätszirkeln.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte". Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte, sonstige Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte

- sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.07.2026.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2027.

Leimen, 30.06.2026

Für die Leistungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung,
COCCIUS – Sozialpädagogische Betreuungen
und Familienhilfe gGmbH

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung